



## **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft – Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

### **Präambel**

Die ANW Mecklenburg-Vorpommern ist die Landesgruppe der 1950 in Schwäbisch Hall gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft“ (ANW). Sie gibt sich folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern“ und hat seinen Sitz in Stralsund.

### **§ 2**

#### **Ziele, Grundsätze und Aufgaben**

1. Die ANW Mecklenburg-Vorpommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein bezweckt auf der Grundlage der anlässlich der Bundesdelegiertenversammlung der ANW am 24.05.1993 verabschiedeten Grundsatzaussagen (Anlage 1)
  - die Forstwirtschaft und Forstwissenschaft in diesem Sinne durch Fortbildungsveranstaltungen zu fördern und den forstlichen Gedankenaustausch zu pflegen;
  - die Förderung eines Waldverständnisses mit dem Ziel, dass Ökosystem Wald als einen vielfältigen Lebensraum zu begreifen sowie die Umsetzung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang mit der Nutzfunktion des Waldes entsprechend der Gesetzgebung des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung von Exkursionen, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen;
  - die Erfassung und Bekanntmachung von bestehenden von naturgemäß bewirtschafteten Forstbetrieben im Land Mecklenburg-Vorpommern;
  - die Einflussnahme auf die Forstpolitik des Landes.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Organisation und Geschäftsjahr**

##### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen die Satzung des Vereins anerkennen. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

##### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam, frühestens jedoch ein Jahr nach dem Eintritt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, die dann zu entscheiden hat.

##### 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Vermögen des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V.“ (Bundesverband der ANW) zu.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Weitere Geldmittel werden durch Spenden aufgebracht. Sie sind entsprechend der Vereinsziele nach §2 zu verwenden.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres unaufgefordert bis spätestens 31.03. des Jahres zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres wird für das laufende Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der Stellvertreter/in,
  - dem/der Schatzmeister/in,
  - und aus bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahlen beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er wählt die Funktionen gem. Absatz 1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständig oder zeitweise tätige Arbeitsgruppen bilden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragen.
3. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder per Mail bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Beiträge,
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Änderung des Satzung,
  - Auflösung des Vereins

## **§ 9 Abstimmungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen werden mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 10 Vertretung auf der Delegiertenversammlung der ANW**

Die Landesgruppe entsendet mindestens zwei Delegierte zur Delegiertenversammlung und weiterhin je 50 angefangene Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Geschäftsführer/in gehören Kraft ihres Amtes zur Delegiertenversammlung der Bundes-ANW und gelten als gesetzt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.10.2018 in Neustadt-Glewe in Kraft.

# Anlage 1

## Naturgemäße Waldwirtschaft - Ziele, Grundsätze und Erfahrungen

### 1. Ziele

Die Grundidee naturgemäßer Waldwirtschaft liegt in der ganzheitlichen Betrachtung des Waldes als dauerhaftes, vielgestaltiges, dynamisches Ökosystem.

Die naturgemäße Waldwirtschaft strebt an, durch Nutzung der in Waldökosystemen ablaufenden natürlichen Prozesse die Waldbewirtschaftung zu optimieren. Sie erreicht dies durch eine Verbindung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse.

Dabei kann jeder Forstbetrieb die vom jeweiligen Wald zu erbringenden Funktionen je nach Lage, Größe, Standort und Besitzart spezifisch wichten.

Die verschiedenen, für die Stetigkeit des Waldökosystems erforderlichen Entwicklungsstadien sind nicht flächenweise voneinander getrennt, sondern in derselben Wirtschaftseinheit zeitlich und räumlich neben- und/oder übereinander angeordnet.

Die Auswertung jahrzehntelanger, praktischer Erfahrungen naturgemäß wirtschaftender Betriebe und wissenschaftliche Publikationen führt zu folgenden Grundsätzen naturgemäßer Waldwirtschaft.

### 2. Waldbauliche Grundsätze

- Schonender Umgang mit dem Standortpotential

Dem Schutz, der Erhaltung und ggf. der Wiederherstellung der Produktionskraft der Waldböden kommt besondere Bedeutung zu. Naturgemäße Waldwirtschaft unterlässt demzufolge grundsätzlich Kahlschläge, sie vermeidet Ganzbaumnutzung sowie unpflegliche Rücke-, Bodenbearbeitungs- und Meliorationsverfahren. Durch einzelstammweise Nutzung reduziert sie die Störung der Stoffkreisläufe auf das nutzungsbedingte Minimum und erhält so das Waldinnenklima.

- Standortgemäße Baumartenwahl

Standortgemäße Baumartenwahl ist die Grundlage zur Sicherung der Standortkräfte und risikoarmen Produktion. Dabei sollen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft in möglichst lokal angepassten Herkünften mit hohen Anteilen beteiligt sein. Die Beteiligung nicht heimischer und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten ist hierbei nicht ausgeschlossen.

- Baumartenmischung

Auf den meisten mitteleuropäischen Standorten sind vielfältige, standortgemäße Baumartenmischungen denkbar. Solche Mischungen ergeben produktive, strukturreiche Wälder, die sich im Normalfall natürlich verjüngen.

- Einzelstammweise Pflege und Nutzung

Die konsequente Anwendung einzelstammweiser Pflege und Nutzung (Plenterprinzip) im Sinne permanenter Auslese und Vorratspflege führt zum Dauerwald. Je nach Standortkraft und Lichtökologie der Baumarten entstehen allmählich gemischte, stufige, ungleichaltrige und strukturreiche Dauerbestockungen. Nutzung, Pflege und Walderneuerung finden auf gleicher Fläche und zur gleichen Zeit statt. Eingriffe erfolgen in relativ kurzen Intervallen mit mäßiger Stärke und orientieren sich am wirtschaftlichen und funktionellen Wert eines jedes Baumes.

Der wirtschaftliche Wert des Einzelbaumes ist abhängig von der Qualität des produzierten Holzes, die sich in Schaffform, Dimension, Zuwachs und Gesundheitszustand des Baumes widerspiegelt.

Der funktionelle Wert des Einzelbaumes wird bestimmt durch seine Aufgaben als Mischungs- und Strukturelement sowie durch seinen ökologischen Wert. Somit ergibt sich für jeden Einzelbaum ein individueller Hiebsreifezeitpunkt.

### 3. Erfahrungen

Aus Forstbetrieben, die langfristig nach diesen Grundsätzen wirtschaften, können folgende Erfahrungen abgeleitet werden:

#### Waldbau / Ertragskunde

- verringertes Risiko gegen biotische und abiotische Schäden
- höhere Starkholzanteile bei Vorrat, Zuwachs und Nutzung
- höhere Anteile von Naturverjüngung
- verbesserter Schutz des Nachwuchses vor Frost, Hitze, Sonne, Wind und Konkurrenzvegetation
- qualitätsfördernde Erziehung des Nachwuchses bei natürlicher Stammzahlreduzierung unter Schirm
- Erhaltung autochthoner genetischer Potentiale

#### Betriebswirtschaft

- verringertes Betriebsrisiko und verbesserte Vorrats- und Verjüngungsstruktur führen langfristig zu erhöhten Erträgen
- Minderung des Aufwandes ergibt sich bei der Holzernte (geringe schwachholz-, erhöhte Starkholzproduktion), der stetigen Walderneuerung (Naturverjüngung) sowie bei Schutz und Pflege des nachwachsenden Waldes
- der Dauerwald erlaubt flexible Reaktion auf aktuelle Marktbedürfnisse

#### Forsteinrichtung

Naturgemäße Waldwirtschaft erfordert Planung und Kontrolle nach Masse, Wert, Struktur und Nähe des Waldes zur natürlichen Waldgesellschaft im Sinne einer ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit. Ideal eignet sich hierfür die permanente Kontrollstichprobe. Die herkömmlichen Forsteinrichtungsverfahren sind für einen naturgemäß bewirtschafteten Forstbetrieb auf Dauer nicht anwendbar.

#### Schutz- und Erholungsfunktion

Die geschilderten waldbaulichen Mittel ermöglichen eine große Vielzahl in der Gestaltung von Wäldern auch bezüglich ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen.

#### Jagd

Naturgemäße Waldwirtschaft erfordert zwingend walddverträgliche Schalenwilddecken, bei denen die Verjüngung aller Baumarten auf der Gesamtfläche des Waldes jederzeit ohne Zaunschutz möglich ist.